

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

Veranstaltung

Wirtschaft plus – Die Osnabrücker Business-Messe, am 26. und 27. März 2014 im Mercedes-Benz Autohaus Beresa in Osnabrück.

Veranstalter

MediaService-Osnabrück e.K., Inhaber Dirk Bieler, Im Nahner Feld 1, 49082 Osnabrück, Tel. 0541 5056620, Fax 0541 5056622, E-Mail post@mediaservice-osnabrueck.de, Web www.mediaservice-osnabrueck.de

Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung durch den Aussteller erfolgt nach Absprache mit dem Veranstalter mündlich oder schriftlich durch den Eingang des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Formulars „Aussteller-Anmeldung“. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen an. Der Aussteller verpflichtet sich ebenfalls, alle gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Bestimmungen sowie urheberrechtliche Bestimmungen. Ein Ausstellungsflächennutzungsvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters zustande. Eine Ablehnung der Anmeldung behält sich der Veranstalter vor.

Mietpreise

Grundsätzlich gelten die gültigen Preislisten (Preise zzgl. MwSt.). Die Mindeststandgröße beträgt 3 x 2 m. Die maximale Standhöhe beträgt 2,40 m. Höhere Bauweisen von Messeständen sowie die Aufnahme von Unter- bzw. Mitausstellern erfordern eine gesonderte, schriftliche Genehmigung des Veranstalters und werden gesondert berechnet. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Unter- bzw. Mitaussteller haftet der Hauptaussteller.

Zahlungsbedingungen

Nach der Auftragsbestätigung erhält der Kunde eine Rechnung, die zu 50% innerhalb von 10 Tagen fällig ist. Der Restbetrag ist bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Diese Regelung gilt ebenfalls für zusätzlich bestellte Leistungen, die erst nach der Zulassung (Auftragsbestätigung) und ersten Rechnung bestellt werden.

Auflösung des Vertrages

Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund (z.B. Kündigung oder Rücktritt der Veranstaltungshalle, höhere Gewalt, Arbeitskampf, zu geringe Ausstellerzahlen usw.) zu verschieben oder abzusagen, zeitlich zu kürzen, teilweise oder ganz zu schließen. Dadurch entstehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter keine Schadensersatzansprüche.

Die erteilte Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde. Sollte der Aussteller seine Zahlung einstellen, über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt werden oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befinden, ist der Veranstalter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen.

Ein Antrag auf Rücktritt von der Messeteilnahme seitens eines Ausstellers ist in jedem Fall schriftlich und per Einschreiben zu stellen. Der Aussteller hat die volle Miete grundsätzlich auch dann zu zahlen wenn er absagt oder nicht teilnimmt, wenn der Veranstalter die vorgesehene Fläche nicht anderweitig vermieten kann. Kann der Veranstalter nach Absage eines Ausstellers den Stand anderweitig vermieten, werden 50 % des ursprünglich vereinbarten Preises fällig. Schadensersatzansprüche aufgrund von Absage oder Nichtteilnahme eines Ausstellers geltend zu machen, behält sich der Veranstalter darüber hinaus vor.

Auf- und Abbaueiten sowie Öffnungszeiten

Aufbauzeiten

Dienstag, 26. März 2014 von 8 bis 22 Uhr

Abbaueiten

Donnerstag, 27. April 2014 von 18 bis 24 Uhr

Öffnungszeiten

26. März 2014 von 12 bis 21 Uhr

27. März 2014 von 10 bis 16 Uhr

Vorstehende Termine und Zeiten sind vorläufig, Änderungen sind vorbehalten. Über verbindliche Termine, Zeiten und Regelungen werden die Aussteller in einem Ausstellerrundschreiben rechtzeitig gesondert informiert. Der Aussteller ist verpflichtet, den Aufbau bis zum Veranstaltungsbeginn fertig zu stellen und seinen Stand in einem der Veranstaltung angemessenen ordnungsgemäßen Zustand zu präsentieren. Den Anweisungen des Veranstalters, des Hallenbetreibers und des Ordnungspersonals ist in allen Phasen der Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten.

Standflächenzuteilung

Unter Berücksichtigung des Veranstaltungscharakters, der Veranstaltungsdramaturgie und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten wird die Standflächenzuteilung vom Veranstalter vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden beachtet und im Rahmen der Möglichkeiten realisiert. Einen Anspruch auf Realisierung von Platzierungswünschen hat der Aussteller nicht. Über die endgültige Platzierung wird der Aussteller in einem gesonderten Ausstellerrundschreiben informiert.

Werbung

Werbung jeglicher Art ist dem Aussteller nur für die eigene Firma und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse (soweit diese angemeldet und zugelassen sind) sowie innerhalb der von ihm gemieteten Standfläche erlaubt. Außerhalb des gemieteten Standes sind Werbemaßnahmen, insbesondere das Auslegen und Verteilen von Werbe- und Prospektmaterial genehmigungs- (schriftlich) und kostenpflichtig. Jeder Aussteller ist verpflichtet, den Firmennamen und Firmensitz erkennbar an seinem Stand zu platzieren. Der Betrieb eigener Tonanlagen sowie Filmvorführungen, Maschinenvorführungen und Vorführungen anderer Art am Stand des Ausstellers sind in Abstimmung mit dem Veranstalter durch ihn zu genehmigen.

Standbau und Standgestaltung

Die Standgestaltung und Ausstattung obliegt grundsätzlich dem Aussteller. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

Grundsätzlich ist zu allen Nachbarständen eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zwingend erforderlich. Aussteller, die nicht über ein eigenes Standbausystem verfügen oder kein Standsystem von einem externen Anbieter anmieten, müssen über den Veranstalter die entsprechenden Messestellwände für Rück- und Seitenwände mieten. Eigene oder von externen Anbietern anzumietende Systeme müssen vom Veranstalter auf Ihre Tauglichkeit für die erforderliche bauliche Abgrenzung geprüft und genehmigt werden.

Die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern und Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung von 2,40 m für die Stände erfordern eine Genehmigung des Veranstalters. Die Installation von Befestigungen an Wänden, Decken oder im Hallenboden, sind nicht zulässig. Vom Aussteller verursachte Schäden hat dieser zu ersetzen. Sie sind unverzüglich nach Schadenseintritt dem Veranstalter zu melden.

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Ausstellungsgüter, die sich nach den festgelegten Abbaueiten noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers eingelagert oder abtransportiert werden.

Haftung

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung des Standes, von Exponaten oder Informationsmedien übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Veranstalter haftet lediglich bei Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Personen verursacht werden. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

Reinigung

Für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes sowie der Hallengänge sorgt der Veranstalter. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, insbesondere der Entsorgung von Abfall nach Veranstaltungsende. Verlässt der Aussteller seinen Stand nicht ordnungsgemäß, werden die Kosten, die durch den notwendigen Einsatz von Reinigungspersonal entstehen, dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Osnabrück.

Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.